

Beitragsordnung des FADZ Wirtschaftsverband e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 2 Beschlüsse

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden. Der Vorstand gibt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung den Mitgliedern per Rundschreiben bekannt.

§ 3 Beiträge

Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des FADZ Wirtschaftsverband e.V. beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von § 6 der Satzung folgende Beitragsordnung:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das erste Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr 2022; fortan dauert ein Beitragsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres. Bei einem Beitritt während eines Kalenderjahres wird bei Beitritt bis zum 30.06. der volle Jahresbeitrag fällig, ab dem 01.07. wird der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Größe des Mitgliedsunternehmens. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Mitgliederstruktur ¹	Mitgliedsbeitrag p.a.
Natürliche Personen mit Einzelfallbeschluss durch den Vorstand	100,- €
Start-Up Start-Up = Neugründung < 5 Jahre und < 10 Mitarbeiter, begrenzt auf max 3 Jahre	100,- €
Kleinstunternehmen unter 10 Mitarbeiter	500,- €
Kleinunternehmen 10 bis 25 Mitarbeiter 26 bis 75 Mitarbeiter	750,- € 1.000,- €
Mittlere Unternehmen 76 bis 250 Mitarbeiter 251 bis 500 Mitarbeiter	2.500,- € 5.000,- €
Großunternehmen 501 bis 1.000 Mitarbeiter über 1.000 Mitarbeiter	7.500,- € 10.000,- €

¹ orientiert an der Mitarbeiterzahl

- (3) Auf schriftlichen Antrag vor Aufnahme in den Verein unter Darlegung der Gründe kann der Vorstand im Einzelfall durch Beschluss einem neu aufzunehmenden Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft auf 50 % des gemäß Absatz (2) zu zahlenden Beitrages reduzieren.
- (4) Fälligkeit und Zahlungsweise
- a) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 20.01. für das laufende Beitragsjahr zu entrichten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vereinseintritt fällig.
 - b) Die Mitgliedsbeiträge werden via Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Auf Wunsch kann ordentlichen Mitgliedern eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag ausgestellt werden.
 - c) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Forderungsverfolgung
- a) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
 - b) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheiden.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Angebote des Vereins (Seminare, Fachveranstaltungen usw.) können gesonderte Gebühren, Auslagen-, Kostenersatzzahlungen etc. erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.